

häuser ist auf den unmittelbaren Einfluß des Südens und des Orients auf die hochadeligen Stifter zurückzuführen. Darüber bringt der Verfasser weitere Unterlagen. Die Häufigkeit der Zentralanlagen aus spätromanischer Zeit auf einem so eng begrenzten Raum im Taubergebiet ist einmalig und findet ihre Erklärung in der überaus regen Teilnahme des tauberfränkischen Hochadels am politischen, kulturellen und religiösen Geschehen.

Walter Nasse, Aus der Vergangenheit der Stadt Creglingen. Mit einem Beitrag von Dr. Emil Kost. Creglingen 1949, Stadtverwaltung. 100 Seiten mit 23 Abbildungen. 2,80 DM.

Als Festschrift zur Erinnerung an die 600jährige Erhebung Creglingens zur Stadt ist diese schmucke Darstellung von dem inzwischen leider verstorbenen Hauptverfasser erschienen. Nach einem siedlungsgeschichtlichen Anfangsteil über die Creglinger Tauberslandschaft von E. Kost behandelt unter Verwertung der Forschungsergebnisse des Würzburger Historikers Professor Dr. W. Engel und auf Grund langjähriger eigener Forschungen Dr. Nasse die Geschichte des Dorfes und der Stadt. Sie beginnt mit der Zeit der Grafen von Luxemburg und der Äbte von Komburg ab 1100, dann der Herrschaft Hohenlohe und der Stadterhebung 1349 und führt weiter über die Erbgemeinschaft Hohenlohe zum Übergang an Brandenburg-Ansbach und zeigt auch die Schicksale unter dieser Herrschaft bis 1792. Auch das 19. Jahrhundert ist behandelt. Einzelne Abschnitte gelten der Stadtkirche, der Herrgottskirche, über die auch eine besondere Schrift des Verfassers vorliegt, weiterhin der Stadtverfassung, der Baugeschichte und den Einwohnern. Die hübsche Schrift ist den vielen Freunden Creglingens und der Herrgottskirche zu empfehlen.

Paul Gehring, Heilbronn auf dem Wege zur Industrie- und Handelsstadt von der Reichsstadt zur Stadt des Deutschen Reiches, 1802 bis 1871. 19. Veröffentlichung des Historischen Vereins Heilbronn, 1949. 34 Seiten. 1,80 DM.

Von dem Verfasser des Beitrags über Hall und das Salz im vorliegenden Jahrbuch „Württembergisch Franken“, NF 24/25, ist in der Heilbronner Schrift in kenntnisreicher Weise nach einem Vortragstext diese Darstellung des gewerblichen und kommerziellen Aufschwungs von Heilbronn zum Druck gekommen. Die schrittweise, gelegentlich auch von Rückschlägen unterbrochene, aber folgerichtig ansteigende Entwicklung Heilbronn von der Zeit König Wilhelms I. ab ist mit vielen kennzeichnenden Zügen gezeichnet und die treibenden Kräfte herausgestellt. Dem hervorragenden Heilbronner Unternehmergeist ist hier ein Denkmal gesetzt. Mit dieser Schrift hat nunmehr die größte Stadt des württembergischen Frankenlandes eine gehaltreiche Darstellung ihrer Wirtschaftsgeschichte bekommen, zu der man sie und den mit unserem Geschichtsverein zusammenarbeitenden Heilbronner Geschichtsverein beglückwünschen kann.

Rolf Thomas, Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten und seine staatsrechtlichen Voraussetzungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Rheinbund. Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte unter vorwiegender Verwendung von bisher unveröffentlichten Originalquellen des Archivs auf Schloß Stetten. Münchener Doktordissertation der Juristischen Fakultät, 1949. Erscheint unter dem Titel „Staat und Gericht der Reichsritter von Stetten“. R. Pflaum Verlag, München 1951. 200 Seiten. 10 DM.

Diese Arbeit ist entstanden auf Anregung eines der Nachkommen der Reichsritterfamilie von Stetten, des Freiherrn Hermann von Stetten. Sie stellt im Anfangsteil die Voraussetzung der Staatsgewalt im genannten Territorium dar und erweist den reichsunmittelbaren Charakter der Reichsritterschaft und die darauf gegründete Landeshoheit mit eigenen Hoheitsrechten und eigener Hochgerichtsbarkeit. Die Ausnutzung dieser Hoheitsrechte wird aus den Quellen belegt in bezug auf die Regierungsform, die Gesetzgebung, den Vollzug und die Rechtsprechung. Die Gerichtsverfassung wird dargestellt. Bei der niederen Zivilgerichtsbarkeit ist zu unterscheiden zwischen den bürgerlichen

Dorfgerichten unter herrschaftlicher Aufsicht und den Vogteigerichten durch den unmittelbaren Beauftragten der Herrschaft. Ein Rechtsaltertum ist das Stettensche Ruggericht, dessen Darstellung nunmehr durch diese Untersuchung über die in Ostfranken bis ins 19. Jahrhundert noch anzutreffenden Ruggerichte die beste Aufklärung gibt. Dem Centgericht ist ein ganzer Abschnitt gewidmet, ebenso dem Verfahren in Ehesachen. Inhaltsreich ist die Gesamtdarstellung der hohen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, die der Vorgänge beim peinlichen Prozeß und zur Urteilsfindung, dieser selbst und die demonstrative Art ihrer Verkündung, die Art der Strafen, ihre Vollstreckung und die Rechtsmittel. Einige ausgewählte Abschnitte aus obigen Darstellungen bringt unser Jahrbuch als Beitrag des Verfassers zum Abdruck (S. 192—215).

Beachtenswert ist, daß trotz aller auf römischem Recht aufbauender formalrechtlicher Gestaltung das örtliche Herkommen und Gewohnheitsrecht eine vorherrschende, ja die entscheidende Rolle spielten. Das altdeutsche Rechtsgut hatte sich hier unter Mitwirkung der bodenständigen Bevölkerung ausgeprägt erhalten und kam zum Ausdruck in den von den einzelnen Gemeinden regelmäßig abgehaltenen Gemeinde- oder Gerichtstagen (siehe S. 195 ff. unseres Jahrbuchs). Die Dorfordnungen, von denen im Stettenschen Schloßarchiv noch drei vorhanden sind (Kocherstetten 1610, Mäusdorf und Vogelsberg) und die sich die einzelnen Gemeinden selbst gaben mit Gutheißung der Landesherrschaft, zeigen ebenfalls die Mitwirkung des Volkes. Im Kriminalgericht wurde zwar den Angeklagten im peinlichen Verfahren nichts erspart, auch nicht verschiedene Grade der Folterung noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, aber diese Tatsache war zeitbedingt. Im ganzen stellt der Verfasser eine erstaunliche Korrektheit fest in der völlig ausreichenden Organisation dieser Gerichte und das Streben nach Fortschritt und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung, Verantwortung vor Gott gab in Nachwirkung echter Religiosität des Mittelalters und als älteste und tiefste Rechtsgrundlage der Herrschaft über die Territorialgerichtsbarkeit ihre höhere Bindung.

Es entsteht im ganzen in dieser Untersuchung ein eindrucksvolles Bild altdeutscher Gerichtsbarkeit, gezeigt im Rahmen eines unserer kleinen württembergisch-fränkischen Herrschaftsgebiete.

Wilhelm Engel, Würzburg und Hohenlohe. Zwei Untersuchungen zur fränkischen Geschichte des hohen und späten Mittelalters. Mainfränkische Hefte der Freunde mainfränkischer Kunst und Geschichte, Heft 2, Würzburg 1949. 80 Seiten. 2 DM.

Aus der ansprechenden Reihe der Mainfränkischen Hefte des genannten freundnachbarlichen Geschichtsvereins verdient das vorliegende von dem verdienstvollen Würzburger Historiker W. Engel besondere Erwähnung. Die erste Untersuchung des Heftes gibt auf Grund von Urkundenforschung einen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Vogtei im würzburgischen Franken, dem ja das württembergische zugehörig war. Sie behandelt die Auseinandersetzung der Würzburger Stifte (Domstift, St. Johann zu Haug, Neumünster) mit den Vögten, dem Edelfreien von Endsee (12. Jahrhundert) und den Edelherren von Hohenlohe-Brauneck. Unter anderem kommt durch eine Urkunde von 1160 (HUB I, Nr. 3) helles Licht auf die lehensrechtlichen Zusammenhänge zwischen dem Bistum Würzburg, dem Königshaus der Staufer, und dem Edelgeschlecht der Hohenlohe. Besonders scharf waren die Auseinandersetzungen des Stifts Neumünster mit dem Edelherrn von Hohenlohe-Brauneck vor dem Würzburger Fürstbischhof, in deren Verlauf der Hohenloher seine Vogteieinnahmen der Dörfer Igersheim, Harthausen, Neuses, Rotelsee u. a. verpfänden mußte. Mit Recht spricht der Verfasser die abgegangene Siedlung Rödelsee bei Igersheim für den genannten Ort an, nicht nach K. Weller die Siedlung Rödelsee bei Kitzingen. Es kann hier hinzugefügt werden, daß die nordwestlich Bernsfelden gelegene Markung der abgegangenen Siedlung Rödelsee zum Teil in derjenigen von Bernsfelden, zum Teil in der des benachbarten bayerischen Dorfes Ösfeld aufging.

Im zweiten Teil des Heftes handelt der Verfasser über die kirchliche Rechtsgeschichte der Tauberstadt Creglingen und leuchtet in die Creglinger Herrschaftsverhältnisse seit der Zeit von 1042 hinein. Graf Heinrich von Luxemburg, der Neffe der Kaiserin Kuni-